

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/2091

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 05.06.2007

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: 22.10.00/01 Ni/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (KAG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1275**

Schreiben vom 10. Mai 2007 – Az.: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Möglichkeit, eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Gerne stehen wir dem Ausschuss am 13. Juni 2007 dafür zur Verfügung.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen nachfolgend die Schwerpunkte unserer Stellungnahme:

Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Die nunmehr angestrebte Änderung entspricht teilweise einer alten Forderung der Kommunen in Schleswig-Holstein. Sie ist auch Bestandteil eines Forderungskatalogs des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) aus dem Jahre 2003.
2. Gleichwohl wird die dem Grunde nach zu begrüßende Abschaffung der Begrenzung der Erhebungsbefugnis nach unserer Einschätzung zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe führen. Dies liegt zum einen daran, dass in vielen Fremdenverkehrsorten das gesamte Gemeindegebiet als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist und insofern keine Ausweitung möglich ist. Andererseits können die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung und die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG nur einmal (max. 100 %) von den Abgabepflichtigen erhoben werden.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

3. Die jetzt vorgesehene Änderung wird daher in der Regel lediglich zu einer verbesserten Abgabengerechtigkeit führen, nicht aber zu einem erhöhten Aufkommen aus der Fremdenverkehrsabgabe.

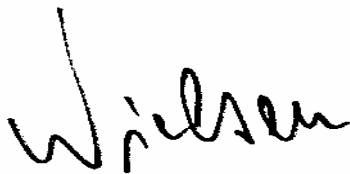
Die vom Land geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 750.000,00 € für die Jahre 2007 und 2008 (siehe Kompensationsliste im Zusammenhang mit dem FAG-Eingriff) müssen vor diesem Hintergrund in Frage gestellt werden. Hier sollte noch eine entsprechende Quantifizierung durch das Innenministerium erfolgen.

4. Unabhängig von der nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehen wir weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf die Tourismusfinanzierung in Schleswig-Holstein und verweisen hierzu nochmals auf die in der beiliegenden DStGB Dokumentation formulierten Forderungen. So sollten nach unserer Ansicht die Begriffe „Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe“ durch „Tourismusbeitrag und Tourismusabgabe“ ersetzt werden. Ebenfalls sollte der nicht mehr zeitgemäße Begriff „anerkannter Kur- oder Erholungsort“ durch andere Gebietskriterien ersetzt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf ein Gespräch am 18. Oktober 2005, an dem Vertreter mehrerer Fremdenverkehrsgemeinden und Vertreter des Innen- und Wirtschaftsministeriums beteiligt waren.
5. In Zusammenhang mit der beabsichtigten Gesetzesänderung regen wir an, eine weitere Problematik legislativ zu lösen, die zuletzt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden ist. Es geht dabei um die Frage, ob und inwieweit die Kosten eines in Privatrechtsform organisierten Kurbetriebs zu einem die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen rechtfertigenden beitragsfähigen Aufwand führen können. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung in Schleswig-Holstein bietet insoweit ein uneinheitliches Bild. Hinzu kommt, dass abschließende Kriterien für eine rechtssichere Einbeziehung von Fremdleistungskosten eines in Privatrechtsform organisierten Kurbetriebs in die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe nicht vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen im Rahmen der durch Art. 28 Abs. GG geschützten Organisationshoheit möglich sein muss, öffentliche Fremdenverkehrswerbung und den Betrieb öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen in Privatrechtsform zu erledigen und sich Dritter zu bedienen, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass in diesen Fällen Fremdleistungskosten bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden können.

Sinngemäß sollte § 10 Abs. 1 KAG dahingehend ergänzt werden, dass

„als öffentliche Einrichtungen und als Fremdenverkehrswerbung der Gemeinde auch sämtliche Leistungen, die von einer ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken gegründeten Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 4 Gemeindeordnung erbracht werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jochen Nielsen